

99102010002000, 99102010002000

Gewerbesteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101698380/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102010002000, 99102010002000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbesteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Gemeindesteuer, GewSt, Hebesatz, Unternehmen, Gewbeertrag, Ertrag, Gewerbesteuererklärung, inländische Betriebsstätte, Gewerbesteuer, Messbetrag, Elster, Realsteuer, elektronische Steuererklärung, Objektsteuer, Gewerbesteuermessbetrag, Finanzamt, Inländischer Gewerbebetrieb, Mein ELSTER, ELSTER, Steuermesszahl, Gewerbetreibender, Unternehmensgewinn, Gewinn
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.04.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/__11.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/__16.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv_1955/__25.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/__7.html
Teaser	Wenn Sie ein gewerbliches Unternehmen in Deutschland betreiben, unterliegen Sie der Gewerbesteuerpflicht und müssen gegebenenfalls eine Gewerbesteuer zahlen.
Volltext	Sie sind eine Einzelperson und erzielen mit Ihrem inländischen Gewerbebetrieb einen Gewerbeertrag von mehr als EUR 24.500? Dann liegen Sie über dem Freibetrag und müssen bei Ihrem Finanzamt eine elektronische Gewerbesteuererklärung abgeben. Darin erklären Sie, wie hoch Ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum – also im abgelaufenen Kalenderjahr – war. Zudem erklären Sie ausgehend von Ihrem Gewinn oder Verlust – Einnahmen abzüglich Ausgaben – weitere Hinzurechnungen oder Kürzungen. Außerdem geben Sie an, in welcher Gemeinde Sie Ihr Gewerbe betreiben. Anschließend erhalten Sie vom Finanzamt einen Bescheid über den sogenannten Gewerbesteuermessbetrag. Den Gewerbesteuermessbetrag ermittelt das Finanzamt, indem es den Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl von 3,5 Prozent multipliziert. Dieser Messbetrag ist die Grundlage für die Höhe der Gewerbesteuer.

Modul

Sachverhalt

Das Finanzamt informiert die Gemeinde, in der Sie Ihr Gewerbe betreiben, über den Gewerbesteuermessbetrag. Sie erhalten anschließend einen Bescheid über die von Ihnen zu zahlende oder die von der Gemeinde an Sie zu erstattende Gewerbesteuer.

Die Gemeinde errechnet die Gewerbesteuer aus dem Gewerbesteuermessbetrag des Finanzamtes multipliziert mit dem Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde. Jede Gemeinde bestimmt ihren Hebesatz selbst.

Die Gemeinde entscheidet mit dem Bescheid über die Gewerbesteuer auch über die in Zukunft von Ihnen zu zahlenden Vorauszahlungen der Gewerbesteuer für den nachfolgenden Erhebungszeitraum.

Erforderliche Unterlagen

- Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A)

Voraussetzungen

- Sie betreiben ein gewerbliches Unternehmen und sind kein Freiberufler oder Land- und Forstwirt.
- Sie sind nicht von der Gewerbesteuer befreit.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Betreiben Sie ein gewerbliches Unternehmen und sind gewerbesteuerpflichtig, müssen Sie die Gewerbesteuererklärung elektronisch einreichen. Sie können die Gewerbesteuererklärung unter anderem kostenfrei über das ELSTER-Online-Portal der Finanzverwaltung erstellen und übermitteln:

- Besuchen Sie "Mein ELSTER - Ihr Online- Finanzamt" im Internet.
 - Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten und Ihrem persönlichen Sicherheitsverfahren ein.
 - Wählen Sie den Menüpunkt "Gewerbesteuererklärung".
 - Wählen Sie das betreffende Kalenderjahr.
 - Wählen Sie im folgenden Schritt die Übernahme vorheriger Daten aus oder fahren Sie ohne Datenübernahme fort.
 - Geben Sie auf den folgenden Seiten Ihre Daten ein.
- "Mein ELSTER" leitet Sie durch das gesamte Verfahren.

Modul
Sachverhalt

- Zum Abschluss des Verfahrens prüft "Mein ELSTER" Ihre Angaben und berechnet vorläufig die fällige Gewerbesteuer.
- Versenden Sie Ihre elektronische Gewerbesteuererklärung an das zuständige Finanzamt.
- Nach Prüfung Ihrer Erklärung erhalten Sie per Post einen Bescheid über die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages von Ihrem Finanzamt.
- Anschließend erhalten Sie einen Bescheid über die Festsetzung der Gewerbesteuer von Ihrer Gemeinde sowie unter Umständen einen Bescheid über die zu zahlenden Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer.

Bearbeitungsdauer
Frist

Wenn Sie als steuerpflichtige Person beziehungsweise als Unternehmen nicht steuerlich beraten werden:

- Abgabe der Gewerbesteuererklärung grundsätzlich bis zum 31.7. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres.

Wenn Sie als steuerpflichtige Person beziehungsweise als Unternehmen Ihre Gewerbesteuererklärung durch einen Steuerberatungsbüro erstellen lassen:

- Abgabe der Gewerbesteuererklärung grundsätzlich bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres.

weiterführende Informationen

<https://gewsth.bundesfinanzministerium.de/gewsth/2016/home.html>
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuerereinnahmen/_inhalt.html#sprg236424

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

- Einspruch - Klage vor dem Finanzgericht

Kurztext

- Gewerbesteuer Festsetzung
- Gewerbesteuer wird von jedem Gewerbebetrieb erhoben, soweit dieser im Inland betrieben wird
- Besteuerungsgrundlage ist der vom Finanzamt festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die Ausübung eines freien Berufs beziehungsweise andere selbständige Arbeit unterliegen nicht der Gewerbesteuer
- Personenunternehmen sind zur Abgabe der

Modul	Sachverhalt
	Gewerbsteuererklärung verpflichtet, wenn der Gewerbeertrag über dem Freibetrag von 24.500 Euro liegt • Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und sonstige juristische Personen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, sind zur Abgabe einer Gewerbsteuererklärung verpflichtet • bestimmte juristische Personen sind zur Abgabe der Gewerbsteuererklärung aber nur verpflichtet, wenn der Gewerbeertrag über dem Freibetrag von 5.000 Euro liegt • Höhe der Gewerbsteuer ergibt sich aus Gewerbesteuermessbetrag des Finanzamtes multipliziert mit dem Hebesatz der Gemeinde, in der Gewerbsteuer zu zahlen ist • Gemeinde erlässt Gewerbsteuerbescheid • Bescheid informiert auch über künftige Vorauszahlungen für die Gewerbsteuer • zuständig: örtlich zuständiges Finanzamt (Betriebsfinanzamt)
Ansprechpunkt	Betriebsfinanzamt Die Servicezeiten sind dem Internetauftritte des jeweils zuständigen Finanzamtes zu entnehmen.
Zuständige Stelle	Zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist beim örtlich zuständigen Finanzamt eine Gewerbsteuererklärung abzugeben. Das örtlich zuständige Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Man spricht in diesem Zusammenhang von dem Betriebsfinanzamt.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Trade tax assessment, Gewerbsteuer Festsetzung